

Wirkungsbereich des Landes Burgenland

Kinderbetreuung; Follow-up-Überprüfung

Das Land Burgenland setzte die RH-Empfehlungen zur Kinderbetreuung mit dem Beschluss eines Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes weitgehend um. Lediglich die Zusammenführung aller Agenten der außerfamiliären Kinderbetreuung in einer Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung war nicht erfolgt.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zur Kinderbetreuung zu beurteilen, die der RH in einer im Jahr 2007 veröffentlichten Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das Land Burgenland zugesagt hatte. (TZ 1)

Rechtsgrundlagen

Die Empfehlung, hinsichtlich des Kindergartengesetzes 1995 auf eine einfach zu administrierende Rechtsgrundlage hinzuwirken, wurde mit Erlassung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 umgesetzt. (TZ 2)

Förderungsverwaltung

Entsprechend der Empfehlung des RH wurde ein neuer Fragebogen zur Kindertagesheimstatistik erstellt. (TZ 4)

Kostenersatz

Die Empfehlung im Zusammenhang mit gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen, offene Fragen zur Kostentragungspflicht der Gemeinden als Kindergartenerhalter abschließend zu klären und die Kostenersätze dementsprechend vorzuschreiben, wurde umgesetzt. (TZ 5)

Bedarf

Es wurde für die Beistellung der zur Umsetzung der Bestimmungen über den Gebrauch der Volksgruppensprachen erforderlichen Assistenzkindergartenpädagogen gesorgt. (TZ 6)

Öffnungszeiten

Weiters wurde, wie empfohlen, eine Öffnungszeitenregelung für Kinderbetreuungseinrichtungen getroffen, die in allen Landesteilen eine Vereinbarkeit der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten sicherstellt. (TZ 7)

Betriebliche Kennzahlen von Gemeindekindergärten

Die aus den Rechenwerken der Gemeinden und den Betriebsfragebögen gewonnenen Daten werden nunmehr besser genutzt. (TZ 8)

Organisation

Die mittelfristige Zusammenführung aller Agenden der außerfamiliären Kinderbetreuung in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung war entgegen der Empfehlung des RH nicht erfolgt. (TZ 3)



Kenndaten des Landes Burgenland zur Kinderbetreuung					
Rechtsgrundlagen	Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992				
Gebarung ¹⁾	2005	2006 ²⁾	2007	2008	2009
ordentlicher Haushalt	in Mill. EUR				
Einnahmen	914,2	1.521,7	1.011,4	1.051,9	1.030,5
Ausgaben	914,2	1.521,7	1.011,4	1.051,9	1.030,5
<i>davon für</i>					
<i>Kindergärten³⁾</i>	<i>10,4</i>	<i>11,1</i>	<i>13,1</i>	<i>15,0</i>	<i>16,8</i>
<i>Förderung der Kindergartenpädagogen</i>	<i>0,2</i>	<i>0,1</i>	<i>0,1</i>	<i>0,1</i>	<i>0,1</i>
<i>Tageseltern</i>	<i>0,1</i>	<i>0,2</i>	<i>0,2</i>	<i>0,2</i>	<i>0,2</i>
¹⁾ Quelle: Rechnungsabschlüsse (für 2009: Voranschlag) ²⁾ Von den Mehrausgaben entfallen rd. 600 Mill. EUR auf Transaktionen im Zusammenhang mit der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft bzw. der Tilgung von inneren Anleihen. ³⁾ Darin enthalten sind auch Ausgaben für Kinderkrippen und Tagesheimstätten.					

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juni 2009 die Umsetzung jener Empfehlungen, die er im Jahr 2007 bei einer Gebarungsüberprüfung des Landes Burgenland mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. Der in der Reihe Burgenland 2007/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2008 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Burgenland 2009/2 veröffentlicht. Das im Juli 2009 übermittelte Prüfungsergebnis nahm die Burgenländische Landesregierung zur Kenntnis. Eine Gegenäußerung war daher nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen

2.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, hinsichtlich des Kindergartengesetzes 1995 auf eine einfach zu administrierende Rechtsgrundlage mit eindeutig formulierten Zielen und festgelegten Prioritäten hinzuwirken.

Die Landesregierung gab im Zuge des Nachfrageverfahrens bekannt, dass mit dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz 2009 (Bgl. KBBG 2009) eine einfach zu administrierende Rechts-grundlage geschaffen worden wäre, die eindeutig formulierte Ziele und Prioritäten enthielt. Dadurch hätte der erforderliche Formularaufwand deutlich reduziert werden können.

Mit dem Bgl. KBBG 2009 vom 30. Oktober 2008 lag nunmehr ein umfassendes Regelwerk für die Kinderbetreuung vor.

Hervorzuhebende Ziele dieses Gesetzes waren:

- die Erhebung des Bedarfs (Entwicklungskonzept),
- die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie
- die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots.

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungs-einrichtungen erfolgte familienergänzend und familienunterstützend unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

Die Kinderbetreuungs-einrichtungen hatten die Aufgabe, jedes Kind zu fördern, die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

Kinderbetreuungs-einrichtungen waren ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche offen zu halten. Die Wochenöffnungszeit musste mindestens 20 Stunden betragen.

2.2 Der Empfehlung des RH wurde somit entsprochen.

Organisation

3.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, alle Agenden im Bereich der außerfamiliären Kinderbetreuung mittelfristig in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung zusammenzuführen.

Die Landesregierung sagte sowohl in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht als auch im Nachfrageverfahren eine diesbezügliche Prüfung zu.

Seitens der Landesamtsdirektion wurde im Zuge der Follow-up-Überprüfung nunmehr dazu mitgeteilt, dass im Zuge der Vorarbeiten zum Bgld. KBBG 2009 über eine Zusammenführung der Agenden der außerfamiliären Kinderbetreuung in der Landesregierung intensiv diskutiert worden wäre. Eine Zusammenführung der Agenden war jedoch für nicht zweckmäßig erachtet worden, weil

- die Betreuung durch Tageseltern nur eine untergeordnete und nur in Randzeiten eine Rolle spiele,
- die Versorgung mit Kindergärten beinahe flächendeckend wäre und
- die Ausbildung der Kindergartenpädagogen gegenüber den Tageseltern eine wesentlich höher qualifizierte und umfassendere wäre.

3.2 Der Empfehlung des RH wurde nicht entsprochen. Nach Ansicht des RH erschwerte diese Entscheidung der Landesregierung die Planung und Steuerung im Bereich der Kinderbetreuung. Der RH empfahl daher, die Zusammenführung mittelfristig anzustreben.

Förderungsverwaltung

4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, den von der Statistik Austria erstellten Fragebogen für die Kindertagesheimstatistik als Basis für einen neuen Fragebogen zu verwenden; dieser sollte gleichzeitig die nötigen Daten für eine Förderungsbewilligung enthalten. Die Daten sollten zur Erleichterung der Datenabfrage und -verwaltung in ein IT-System einfließen.

Laut damaliger Stellungnahme der Landesregierung seien die Anregungen des RH zum Anlass genommen worden, mögliche Synergieeffekte zwischen den Formularen der Statistik Austria und den Fragebögen zu prüfen. Im Zuge des Nachfrageverfahrens verwies die Landesregierung auf die erwähnte Stellungnahme zum Vorbericht.

Der RH hielt fest, dass der von der Statistik Austria erstellte Fragebogen zur Kindertagesheimstatistik österreichweit einheitlich festgelegt wurde und u.a. Fragen

- zum Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung,
- zur geführten Form der Betreuungseinrichtung,
- zu den Öffnungszeiten,

- zur Anzahl der Gruppenplätze und Kinder sowie
 - zur Anzahl der beschäftigten Personen
- enthielt.

Ergänzend dazu erhob die Abteilung 2 des Amtes der Landesregierung nunmehr jene landes- und personenspezifischen Daten, die für eine Förderung notwendig waren.

Der neue Fragebogen des Landes zur Kindertagesheimstatistik wurde zur Gewährleistung eines aktuellen und laufend abfragbaren Datenstandes im Sinne des RH angepasst. Die erhobenen Daten flossen zur Erleichterung der Datenabfrage und -verwaltung in ein adaptiertes IT-Programm ein.

4.2 Der Empfehlung des RH wurde somit entsprochen.

Kostenersatz

- 5.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, offene Fragen zur Kostentragungspflicht der Gemeinden als Kindergartenerhalter abschließend zu klären und die Kostenersätze dementsprechend vorzuschreiben.

Laut damaliger Stellungnahme der Landesregierung sei bereits ein Kostenberechnungsmodell entwickelt worden, wonach zur Ermittlung der Refundierungsbeträge nicht Normkosten, sondern die durchschnittlichen tatsächlichen Personal- und Reisekosten zugrunde gelegt würden. Im Zuge des Nachfrageverfahrens verwies die Landesregierung auf die erwähnte Stellungnahme zum Vorbericht.

Die Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen des Amtes der Landesregierung schrieb nunmehr für die Jahre 2004/2005 bis 2007/2008 den Erhalten der Kinderbetreuungseinrichtungen die zu refundierenden Beträge für die Beistellung eines Assistenzkindergartenpädagogen vor. Berechnungsgrundlagen stellten die durchschnittlichen Reise- und Personalkosten sowie der auf die Gemeinden entfallende aliquote Anteil nach dem Stundenausmaß des eingeteilten Einsatzes dar.

Trotz mehrmaliger Mahnungen durch das Amt der Landesregierung wurden von 13 Gemeinden des Burgenlandes Beträge in der Gesamthöhe von rd. 609.000 EUR nicht rückerstattet.

Laut Landesamtsdirektion wäre es möglich, die noch ausstehenden Beträge von dem – den Erhaltern der Kinderbetreuungseinrichtung

zustehenden – Landesbeitrag zum Personalaufwand der Kinderbetreuungseinrichtung einzubehalten.

Von der Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen erging daher im Juni 2009 an die betroffenen 13 Gemeinden das Ersuchen, dem Land den jeweils noch ausstehenden Betrag bis spätestens 31. Juli 2009 zu überweisen. Das Land bot auch eine eventuelle Ratenzahlung an. Die Abteilung 2 machte auch darauf aufmerksam, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung die offenen Forderungen vom Landesbeitrag zum Personalaufwand der Kinderbetreuungseinrichtung bei der Rate zum 1. November 2009 einbehalten werden.

- 5.2 Der Empfehlung des RH wurde mit der Vorschreibung entsprochen. Die Bezahlung der offenen Forderungen durch die betroffenen Gemeinden sollte nachdrücklich verfolgt werden.

Bedarf

- 6.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für die Beistellung der zur Umsetzung der Bestimmungen über den Gebrauch der Volksgruppensprachen erforderlichen Assistenzkindergartenpädagogen zu sorgen.

Laut damaliger Stellungnahme der Landesregierung sei bereits nach Abschluss der Gebarungsprüfung der nicht gedeckte Bedarf an Dienstposten berechnet worden. Im Zuge des Nachfrageverfahrens wurde dem RH mitgeteilt, dass die erforderlichen Dienstposten bereits ausgeschrieben seien.

Der Bedarf für das Kindergartenjahr 2009/2010 wurde nunmehr vom Amt der Landesregierung mit fünf Planstellen für Assistenzkindergartenpädagogen für die ungarische Volksgruppensprache und rund einem Dienstposten für die kroatische Volksgruppensprache beziffert.

- 6.2 Der Empfehlung des RH wurde somit entsprochen.

Öffnungszeiten

- 7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine Öffnungszeitenregelung zu treffen, die in allen Landesteilen eine Vereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten sicherstellt.

Laut damaliger Stellungnahme der Landesregierung seien bereits mit dem Inkrafttreten des Kindergartengesetzes 1995 längere bzw. flexiblere Öffnungszeiten ermöglicht worden. Im Zuge des Nachfrageverfahrens verwies die Landesregierung auf die klare Definition hinsichtlich

Öffnungszeiten

des Zieles der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bgld. KBBG 2009.

Das Bgld. KBBG 2009 sah nunmehr hinsichtlich der Öffnungszeiten

- eine Wochenöffnungszeit von mindestens 20 Stunden und
- eine Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen und Kindergartengruppen von 8 Uhr bis 12 Uhr

vor.

Über längere Tagesöffnungszeiten entschied der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts einer Standardgemeinde. Im Übrigen hatte der Rechtsträger bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen.

7.2 Der Empfehlung des RH wurde somit entsprochen.

Betriebliche Kennzahlen von Gemeindekindergärten

8.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht die verbesserte Nutzung gewonnener Daten aus den Rechenwerken der Gemeinden und Betriebsfragebögen empfohlen.

Die Landesregierung hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass mit dem Bgld. KBBG 2009 Planungsinstrumente mitberücksichtigt seien.

Die Gemeinden hatten nunmehr mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebiets oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht. Die Gemeinden hatten jährlich bis spätestens 31. Jänner des laufenden Arbeitsjahres den künftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs war jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Arbeitsjahres ein Entwicklungskonzept festzulegen. Dieses war dem Land zur Kenntnis zu bringen. Dabei waren jedenfalls

- die Art und die jeweilige Anzahl der Kinderbetreuungsplätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen,



- die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betrieben, in geeigneter Form einzubinden, wobei diese auch mitzuwirken hatten,
 - die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen sowie
 - die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Zusammenarbeit
- zu berücksichtigen.

Mit den nunmehr zur Verfügung stehenden Daten aus dem Entwicklungskonzept stand der Burgenländischen Landesregierung ein verbessertes Planungsinstrument für künftige Zeiträume zur Verfügung.

8.2 Der Empfehlung des RH wurde somit entsprochen.

Schlussbemerkung/Schlussempfehlung

9 Der RH stellte fest, dass von den sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs vollständig und eine nicht umgesetzt wurden. Er hob die nachstehende Empfehlung hervor.

Mittelfristig sollten alle Agenden im Bereich der außerfamiliären Kinderbetreuung in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung zusammengeführt werden. (TZ 3)

